

## **Richtlinien der Gemeinde Baddeckenstedt zur Förderung des Erwerbs von Baugrundstücken (Baulandförderrichtlinie)**

Der Rat der Gemeinde Baddeckenstedt hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 nachstehende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Baddeckenstedt fördert den Erwerb von Baugrundstücken zur Bebauung mit einem eigengenutzten Wohnhaus. Diese Richtlinien gelten nur für Personen, die noch kein Haus innerhalb der Gemeinde Baddeckenstedt besitzen; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. **Eine Förderung ist ausgeschlossen bei Grundstücksverkäufen an gesetzliche Erben erster bis dritter Ordnung im Sinne der §§ 1924 bis 1926 BGB.**

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Erwerb von Baugrundstücken zum Neubau eines eigengenutzten Wohnhauses innerhalb von Baugebieten sowie im Innenbereich gem. § 34 BauGB innerhalb der Gemeinde Baddeckenstedt.

Das zu fördernde Objekt muss vom Antragsteller innerhalb von 3 Jahren nach Grunderwerb bebaut und ab Bezugsfertigkeit in einem Zeitraum von 5 Jahren als Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit gilt der Tag der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt.

### **§ 3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt des Grunderwerbs (es gilt das Datum des Kaufvertrages) das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Förderung ist einkommensabhängig; der Zuschuss wird bis zu einer Familieneinkommensgrenze von max. 80.000 € gewährt. Das Familieneinkommen wird definiert durch die Summe der positiven Einkünfte gem. dem letzten Steuerbescheid; diese sind durch entsprechende Nachweise bei den Vertragsverhandlungen vorzulegen.

### **§ 4 Art und Höhe der Förderung**

#### **Grundförderung:**

Die Förderung besteht aus einer Grundförderung und einer Kinderkomponente. Als Grundförderung wird eine Pauschale für alle Bauwilligen gem. § 3 gewährt, die ein Grundstück gem. § 2 erwerben. Sie beträgt unabhängig von der Grundstücksgröße 4.000 €.

#### **Kinderkomponente:**

Zusätzlich wird für jedes zum Zeitpunkt des Grunderwerbs zum Haushalt gehörende minderjährige Kind ein Betrag von 2.000 € je Kind ausgezahlt. Die Gesamtförderung beträgt max. 10.000 € pro Familie/Lebensgemeinschaft und kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

**§ 5**  
**Rückforderung**

Die Gemeinde Baddeckenstedt kann die nach § 4 gewährte Förderung zurückfordern, wenn das geförderte Objekt innerhalb von 5 Jahren nach der Bezugfertigkeit vermietet, verkauft oder nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt wird.

Wird das geförderte Objekt aus einem Grund, den der/die Geförderte(n) nicht zu vertreten hat/haben (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, dienstliche Versetzung) innerhalb von 5 Jahren nach der Bezugfertigkeit vermietet, verkauft oder nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt, kann auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat der Gemeinde Baddeckenstedt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Baddeckenstedt, den 7. November 2013

König  
Bürgermeister